

Stadt Gadebusch  
Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Gadebusch „Dorfgemeinschaft Klein Hundorf – Wohnen, Handwerk, Landwirtschaft, Kultur und Bildung im naturnahen Raum“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadtvertretung Gadebusch hat am 22.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der von der Stadtvertretung Gadebusch gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu folgenden Zeiten im Bauamt des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, in 19205 Gadebusch vom

**05. November 2012 - 05. Dezember 2012**

zu den Dienststunden

Montag	9.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Prüfung der Umweltbelange hat ergeben, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Bedenken und Anregungen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist beim Amt Gadebusch, Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden und Auskunft über den Inhalt des Entwurfs der Planung erhalten.

Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gadebusch, den 25.10.2012



  
Howest  
Bürgermeister  
der Stadt Gadebusch

Verfahrensvermerk: Diese Bekanntmachung wird am 26.10.2012 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht und im öffentlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus ausgehängt für die Dauer der Auslegungsfrist